

Volltext zu MIR Dok.: 146-2007
Veröffentlicht in: MIR 04/2007
Gericht: OLG Köln
Aktenzeichen: 5 U 150/06
Entscheidungsdatum: 23.02.2006
Vorinstanz(en): LG Köln, Az. 84 O 135/05

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=648

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

OBERLANDESGERICHT KÖLN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

pp

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 2007
durch seine Mitglieder ...

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 16.06.2006 verkündete Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 84 O 135/05 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Sicherheitsleistungen betragen hinsichtlich der Vollstreckung aus dem Unterlassungsgebot 75.000 € und hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Parteien bieten sogenanntes dediziertes („dedicated“) Webhosting an, d.h. sie stellen Speicherplatz auf einem Server zur Verfügung, der nur für eine bestimmte Tätigkeit abgestellt („dedicated Server“) oder nur einem Kunden zugeordnet („dedicated customer“) ist.

Die Klägerin hat die nachstehend wiedergegebene Werbung für dedizierte Webserver auf der Homepage „www.s....de“ der Beklagten als irreführend i.S. des § 5 UWG beanstandet und die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dedizierte Webserver als HighEnd-Server zu bezeichnen, insbesondere wenn dies wie folgt geschieht:

STRATO HighEnd-Server

Die HighEnd-Server der nächsten Generation
Ihrer freien vollen Root-Zugriff neue Maßstäbe setzen

NEU! HighEnd-Server **49,-**

- Leistungsstarke 64 bit AMD-CPU
- "RAID-Ready" mit 2 Festplatten
- Einzel-Konfigurationsdatei
- 1 Monat ohne Kundengebühr*
- Bis zu 37% € sparen*

Die neuen STRATO HighEnd-Server mit vollem Root-Zugriff setzen neue Maßstäbe für IT-Profi und Linux-Spezialisten. Mit einem HighEnd-Server haben Sie die maximalen Handlungsoptionen als Administrator.

Mit der integrierten RemoteConsole haben Sie immer die absolute Kontrolle und der RecoveryManager sorgt für die optimale Verfügbarkeit Ihrer Anwendungen. Mehr...

NEU! HighEnd-Server	V42	T112	U12
AMD Prozessor	AMD Athlon™64 5200+	AMD Opteron™ 142	AMD Opteron™ 140
Inklusiv-Traffic	1.000 GB	Traffic Unlimitet	Traffic Unlimitet
Verfügbare Betriebssysteme mehr...	SUSE Linux 9.3 mit ServerAdmin 24		
Inklusiv-Domäne	3	6	30
Arbeitsspeicher	512 MB	1 GB	2 GB
Dual Festplatten-Systeme mehr...	2 x 90 GB	2 x 100 GB	3 x 160 GB
100% FTP-Backup	mehr...	100 GB	100 GB
RecoveryManager	JA	JA	JA
RemoteConsole	JA	JA	JA
Threate SQL-Zertifizier**	mehr...	optional, nur 7,90 €/Monat	
Shop-Software 8			

Zusätzliche Sicherheit

STRATO Totalzertifizierung
STRATO ist ISO-9001-TÜV zertifiziert für mehr als 17.000 Kunden, Gütegarantie und Weltweitester Webhosting-Service (1.400 Server)

Vielfältiger Konfigurations

Die STRATO Webserver sind einer der leistungsstärksten und stabilsten Webserver.

Vielfältiger Support

Magister für Computer Science
Mit 200MS
STRATO Webserver Service-Mitarbeiter sind 24 Stunden am Tag erreichbar. Ein Support-Team ist verfügbar.

Beste Provider

Preis & Service Award
Preis & Service Award

STRATO AG - Microsoft Internet Explorer

http://www.strato.de/benutzer/typo3/index.html

Server-Manager	14	34	24
Remote-Console	14	34	30
Threat-SSL-Zertifikat**	optional, nur 7,99 €/Monat		
Shell-Software & Wartung/Updatesystem	optional		
Einführungs-Akzept** nur bis zum 30.11.2008	3 Monate ohne Grundgebühr* (bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten)		
Monatlicher Preis*	49,- ¹	69,- ²	109,- ³
Bestellen mit Vertragslaufzeit 12 Monate, Einführungsgebühr 0,- Euro*	Jetzt bestellen	Jetzt bestellen	Jetzt bestellen
Bestellen mit Vertragslaufzeit 3 Monate, Einführungsgebühr 49,- Euro*	Bestellen	Bestellen	Bestellen

Ausstattung HighEnd-Server

- Eigene IP-Adresse
- Inklusive erweiterter TrafficControl für HighEnd-Server 902
 - Traffic-Kosten überwachen/kontrollieren
 - Kann vor Angriffen aus dem Internet schützen
- Einzelne Kundenkennlinie per Netzlink
 - Automatische Neuinstallation von Betriebssystem
 - Inklusive Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- Webbasierte Konfiguration über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- Shell-Zugang per SSH (Root-Zugriff)
- Verwaltung Subdomains über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- Domain und Mailverwaltung über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- Domainverwaltung über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- IT-Sicherheitspaket: Next Professional, Wert: 338,- €*
- Kostenlos 3-Monats-Online-Abo der Internet Professionals

Management Ihre Internetserver

Das Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24 ist die Verwaltung und Einrichtung Ihrer Domain, E-Mail Adressen und Hosting. Es gibt Ihnen sehr einfach und komfortabel durchzuführen.

Profi-Software von Adobe inklusive!

In Ihrem Server-Paket ist die umfangreiche Komplett-Software von Adobe und weitere Softwaretitel gleich enthalten.

Marken-Hardware

Wir bieten leistungsfähige 64-bit-Markten-Hardware mit neuesten AMD-Prozessoren.

Remote-Console

Die neue Remote-Console gewährt jederzeit Zugriff auf Ihren Server. Nutzen Sie damit die Technik der professionellen Webbrowser.

Recovery-Manager

Durch den STRATO Recovery-Manager ist ein Reset Ihres Servers nach nur 10 Uhr über das Inet-Management möglich. Für Profis bieten wir den direkten Zugriff über die Konsole an.

Bestellung Server

Jetzt bestellt!

STRATO AG - Microsoft Internet Explorer

http://www.strato.de/server/typo3/index.html

- Domainverwaltung über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- IT-Sicherheitspaket: Next Professional, Wert: 338,- €*
- Kostenlos 3-Monats-Online-Abo der Internet Professionals

E-Mail und Messaging

- E-Mail Postfächer über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- E-Mail Weiterleitungen über Peak 7.5 Reloaded oder ServerAdmin 24
- Eigener lokaler Mailserver

WebSpace

- FTP-Zugang
- Apache Logfiles

Erweiterter Features

- SSI (Server Side Includes)
- freie CGI
- CronJobs
- MySQL Programmierung

STRATO-Rechenzentrum

- Transfer über mehrfach geographisch, 4 parallele Geplast- und 644 Mbit-Leitungen
- Serverklassen: Dual-Quad, Core-Quad und Berlin
- Redundante Anbindung
- 24/7 Überwachung

Support

- Kostenloser Support per E-Mail
- Telefonische Hotline zu 7 Tagen/Woche** (0800 - 03 75 77 (8,12 U/Min))
- Umfangreiche FAQ-Datenbank

Marken-Hardware

Wir bieten leistungsfähige 64-bit-Markten-Hardware mit neuesten AMD-Prozessoren.

Remote-Console

Die neue Remote-Console gewährt jederzeit Zugriff auf Ihren Server. Nutzen Sie damit die Technik der professionellen Webbrowser.

Recovery-Manager

Durch den STRATO Recovery-Manager ist ein Reset Ihres Servers nach nur 10 Uhr über das Inet-Management möglich. Für Profis bieten wir den direkten Zugriff über die Konsole an.

Bestellung Server

Jetzt bestellt!

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts vom 16.06.2006 Bezug genommen. Die Kammer ist der Klagebegründung gefolgt und hat festgestellt, dass der Verkehr Fehlvorstellungen mit der Bewerbung des fraglichen Angebots von dedizierten Webservern als „High End-Server“ verbinde. Klarstellend hat die Kammer den vorstehend wiedergegebenen Klageantrag hierbei dahingehend neu gefasst, dass die Verknüpfung der vorangestellten Verbalisierung mit der konkreten Verletzungsform (durch „insbesondere wenn“) durch die Formulierung „wie nachstehend wiedergegeben“ ersetzt worden ist.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die – infolge einer zwischenzeitlichen Verschmelzung der S... M... AG mit ihrer Muttergesellschaft als S...AG firmierende – Beklagte, wobei sie unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes das Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt. Die Klägerin verteidigt das Urteil.

II.

Die zulässige Berufung führt in der Sache nicht zum Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht festgestellt, dass die in der konkreten Verletzungsform angegriffene Internet-Bewerbung des Angebots dedizierter Webserver irreführend i.S. der §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG und die Klage deshalb gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG begründet ist.

1.
Die Beklagte vermag nicht mit dem Einwand durchzudringen, dass der Unterlassungsantrag unbestimmt i.S. des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sei.

In das einleitend formulierte – und so von der Kammer redaktionell neu gefasste – Unterlassungsbegehren ist unmittelbar nachfolgend die konkrete Verletzungsform eingefügt in Form von screenshots der beanstandeten Internet-Werbung. Durch diese eindeutige Bezugnahme steht mit hinreichender Klarheit fest, dass – nur – die Bewerbung derjenigen dedizierten Webserver als „High-End-Server“ verboten werden soll, die dort abgebildet sind, d.h. konkret die Serverangebote S..., H... und L... der Produktgruppe „High-End-Server“. Das weitere Angebot der Beklagten etwa für ihren Server „X...“ ist folglich von Klageantrag (und Klagebegehren) nicht umfasst.

2.
Die Verwendung der Bezeichnung „High-End“ für die fragliche Server-Produktgruppe ist irreführend, weil sie den Eindruck eines Angebots von Produkten vermittelt, welche höchsten Ansprüchen in Bezug auf Technologie und Werthaltigkeit genügen, obwohl unstreitig nur guter Durchschnitt geboten wird.

a)
Ob eine Werbung irreführend ist, beurteilt sich maßgeblich danach, wie der angesprochene Verkehr die beanstandete Werbung auf Grund ihres Gesamteindrucks versteht, wobei auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen ist, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 2005, 438 - Epson-Tinte; BGH GRUR 2005, 690, 691, 692 – Internet-Versandhandel). Stehen die einzelnen Angaben in einer in sich geschlossenen Darstellung, so dürfen sie nicht aus ihrem Zusammenhang gerissen werden (BGH a.a.O.) Ob mehrere Angaben innerhalb einer Werbeschrift oder einer sonstigen äußerlich einheitlichen Werbedarstellung selbst bei einer gewissen räumlichen Trennung gleichwohl, beispielsweise wegen eines inhaltlichen Bezugs oder wegen eines ausdrücklichen Verweises, als zusammengehörig aufgefasst werden oder nicht, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls (BGH a.a.O.). Diese Grundsätze gelten für eine Werbung im Internet wie die streitgegenständliche in entsprechender Weise (BGH a.a.O.).

Nach Maßgabe dieser Kriterien stellt die angegriffene Internetwerbung der Beklagten keine wettbewerblich unbedenkliche nichtssagende Anpreisung dar, sondern sie ist als unlautere irreführende Qualitätsberühmung zu beurteilen.

Das Landgericht hat zum Verkehrsverständnis einer Verwendung des ursprünglich aus dem audiophilen Bereich stammenden Begriffs „High End“ für u.a. elektronische Produkte festgestellt, dass diese Bezeichnung mit einem preislich und qualitativ überdurchschnittlichen, einem „hochwertigen, besonders leistungsstarken, am oberen Ende der Leistungsskala einzuordnenden Gerät“ verbunden wird. Dieses Verständnis der Teilnehmer des allgemeinen Verkehrs und damit erst recht der von der beanstandeten Werbung vor-

nehmlich angesprochenen Fachleute aus dem Webhosting-Bereich findet eine Bestätigung in dem Umstand, dass der Begriff im nämlichen Sinne im „Duden – Deutsche Rechtschreibung“ definiert wird. Ausweislich des von der Klägerin als Anlage K 11 vorgelegten Auszugs heißt es dort nämlich zu „Highend/High End: im oberen Leistungs- oder Preisbereich“.

Das Berufungsvorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit dieser Feststellungen anzuzweifeln. Im Gegenteil bestätigt der Vortrag der Beklagten gerade eine solcherart verstandene Bedeutung. Mit Schriftsatz vom 18.01.2007 beruft sie sich nämlich auf den als Anlage B 6 vorgelegten Auszug aus dem Online-Lexikon „Wikipedia“. Dort heißt es aber wörtlich:

„Der Begriff „High-End“ hat sich in der heutigen Zeit auch in der Computerwelt etabliert. Besonders leistungsstarke Bauteile für einen PC oder ein sehr leistungsstarkes PC-Komplettsystem werden unter Kennern als „High-End“ bezeichnet (z.B. „High-End-PC“ oder „High-End-Prozessor“).

In Ansehung des von den Parteien folglich übereinstimmend vorgetragenen – und so auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigten – Verkehrsverständnisses ist für die weitere Entscheidung davon auszugehen, dass mit dem ursprünglich aus dem Audio-Bereich stammenden Begriff „high end“/„HighEnd“ nunmehr generell dem Elektronik-/Technikbereich zugeordnete Produkte bezeichnet werden, die auf einem besonders hohen und leistungsstarken, am oberen Ende des Möglichen liegenden technischen Niveau angesiedelt sind, wobei diese Technologie sich in der Regel (wenn auch nicht notwendig) in einem entsprechend überdurchschnittlich hohen Preis niederschlagen wird.

Diesem hohen Anspruch wird die in dem konkret angegriffenen Internetauftritt beworbene Webserver-Produktreihe „HighEnd“, welche insgesamt drei Server umfasst, nicht gerecht. Zu Recht hat die Kammer darauf abgehoben, dass sich die fragliche Produktreihe von den weiteren Produktreihen der „Windows-“ und „Business-“Server der Beklagten nur geringfügig und insbesondere nicht positiv abhebt, und dass die drei innerhalb der Reihe beworbenen Produkte auch in Ansehung der auf dem Markt verfügbaren Konkurrenzprodukte für dediziertes Webhosting nicht besonders hochwertig und/oder leistungsfähig sind. Sie erreichen nach dem derzeitigen Stand der Technik unstreitig in keinem Bereich überdurchschnittliches Leistungsniveau, nicht bei der Hardware wie den eingebauten Prozessoren, bei der Speicherkapazität der Festplatten oder bei den mit dem Angebot verbundenen Dienstleistungen und schließlich auch nicht bei dem – mit der Leistung korrespondierenden – Preis. Da sich Computer-Technologien, wie die Beklagte zutreffend angemerkt hat, stetig fortentwickeln, ist auch der Bedeutungsinhalt eines „HighEnd“-Produkts aus diesem Bereich Veränderungen unterworfen. Es bedarf deshalb nicht der Festlegung im Einzelnen, aufgrund welcher konkreten technischen oder sonstigen Leistungsmerkmale die beworbenen drei Serverangebote nicht die derzeit bereits verfügbare Oberklasse darstellen. Die Täuschungsgefahr des angesprochenen Verkehrs besteht unabhängig hiervon deshalb, weil die fragliche Produktreihe in *keiner* Hinsicht überdurchschnittlichen Erwartungen gerecht wird.

b)

Der konkrete Kontext, in den die Bewerbung der Produktreihe „HighEnd-Server“ eingebettet ist, ist nicht geeignet, ein mit dieser Waren-/Dienstleistungsbezeichnung einhergehendes Irreführungspotential zu beseitigen und – nur – den Eindruck einer wettbewerbsrechtlich unbedenklichen reißerischen Anpreisung zu erwecken. Im Gegenteil finden sich in dem angegriffenen Angebot mehrfach Aussagen, welche auf eine besonders fortgeschrittene technologische Entwicklungsstufe abheben. So heißt es in der Überschrift der farblich hervorgehobenen Passage in der Mitte

„Die HighEnd-Server der nächsten Generation“,

und zweimal im Text unmittelbar darunter und weiter unten rechts:

„Mit Ihrem vollen Root-Zugriff neue Maßstäbe setzen“

bzw.

„Die neuen S... HighEnd-Server ... setzen neue Maßstäbe für ...“.

Beide Formulierungen indizieren eine besonders fortschrittliche und auf neuestem Stand befindliche Technik. Diese allerdings bieten die beworbenen Produkte, wie ausgeführt, nicht. Der Kammer ist deshalb in der Beurteilung zu folgen, dass es im Hinblick auf die herausgehobene Anpreisung der zur Irreführung geeigneten Produktbezeichnung nicht genügt, wenn im Zusammenhang der weiteren Bewerbung für besonders fachkundige Verkehrskreise anhand der dort enthaltenen Leistungsbeschreibungen deutlich wird, dass tatsächlich kein technisch überdurchschnittlich anspruchsvolles Webhosting-Produkt angeboten wird.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.